

## 1. Änderungssatzung zur

### Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Königsee

Aufgrund der §§ 19,20,21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99,134) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 19.09. 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Königsee beschlossen:

#### § 1 Inhalt der Änderung

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

*Der Stadt Königsee verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege, die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle sowie der Haltestellenbuchten der in Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).*

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a, b, e)) der in einem Verzeichnis als Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

#### § 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
*Zugleich treten die Anlagen I – V der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Königsee vom 29.01. 2009 außer Kraft.*

Königsee, den 25.10.2011

Sprenger , Bürgermeister